



Hinweisblatt zum Verwendungsnachweis für Dienstfahrtscheine

Im Zusammenhang mit der Abrechnung von Wegstrecken (Dienstgängen) bieten wir Ihnen in diesem Jahr *einmalig* die Möglichkeit, Fahrscheine für die Dienstkräfte der SenBildJugFam (Lehrkräfte, Erzieher: innen, Sekretär: innen, Verwaltungsleiter: innen etc.) auszugeben. Mit diesem Verfahren möchten wir das Verauslagern von Geldern von Dienstkräften an allgemeinbildenden Schulen unserer Senatsverwaltung verringern. *Die Fahrscheine haben keine Auswirkungen auf Ihr Kontingent für Schülerfahrten und eintägige Veranstaltungen im Jahr 2022 und werden zusätzlich verteilt.*

Die ausgegebenen Fahrscheine müssen zurückgegeben werden und verbleiben zusammen mit dem Verwendungsnachweis in der Schule. Diese müssen sechs Jahre gem. § 71 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Schule aufbewahrt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine (doppelte) Abrechnung der Fahrscheine im Rahmen der regulären Wegstreckenerstattung bzw. Erstattung aus dem Schülerfahrtenkontingent nicht zulässig ist. Zur Information und einfachen Ausgabe der Fahrscheine wird im Folgenden erläutert, unter welchen Kriterien eine Wegstrecke vorliegt und somit ein Fahrschein ausgegeben werden kann.

Wegstrecken sind Gänge oder Fahrten zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Dienststelle vorher angeordnet oder genehmigt worden sind.

- **Die Fahrten von der Dienststelle zu einem Dienstgeschäft und zurück sind Wegstrecken**
- **Die Fahrten von oder nach zu Hause sind keine Wegstrecken**
- **Eine Wegstrecke liegt dann vor, wenn Sie mehr als zwei Fahrten am Tag haben**

Beispielsweise ist der Hin- und Rückweg des Vertretungsdienstes an einer anderen Schule keine Wegstrecke, wenn sie von und direkt nach zu Hause erfolgt (Dienst am anderen Ort). Erfolgt die Vertretung nur einen halben Tag und die Dienstkraft fährt von der einen Schule zur anderen, ist diese Fahrt eine Wegstrecke.

Bei der Wahrnehmung von Dienstgeschäften innerhalb aller Tarifzonen der BVG wird entsprechend einer Entscheidung der Senatsverwaltung für Inneres vom 15.07.2005 weiterhin davon ausgegangen, dass Mehraufwendungen für Verpflegung nicht entstehen und ein Tagegeld nicht gewährt wird.